



## Finanzwesen

### Geschäftsbericht 2021: Informationen zur Staatsrechnung

Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit, ergänzend zum Geschäftsbericht 2021 vom 22. März 2022 (Vorlage Nr. 3412.1), zusätzliche Informationen zur Staatsrechnung.

#### 1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 fand bei der Steuerverwaltung (STV) die Systemumstellung auf «NEST Steuern» statt (die Ablösung erfolgte zwingend, weil das alte System «ISOV Steuern» durch IBM nicht mehr länger gewartet wurde). Wie beim Vorgängermodell handelt es sich um eine hoch komplexe Steuersoftware. Bereits bei der Einführung wurde unter anderem, aufgrund von Erfahrungen von anderen Kantonen mit «NEST Steuern», seitens des Finanzdirektors gegenüber der Staatwirtschaftskommission (Stawiko) kommuniziert, dass in den ersten drei Jahren mit grossen Herausforderungen, vor allem bei den steuerlichen Jahresabschlüssen, zu rechnen sei. Das neue System verbucht gewisse Steuerarten nach anderen Mechanismen, was den Vergleich mit den alten ISOV-Abschlusszahlen stark erschwert und in den ersten Übergangsjahren verschiedene zusätzliche Abgrenzungen und manuelle Spezialbuchungen bedingt. Bei den ersten beiden Jahresabschlüssen mit «NEST Steuern» gelang es nicht vollumfänglich, die Steuerbuchhaltung mit der Staatsbuchhaltung abzustimmen, was, wie schon erwähnt, gegenüber der Staatwirtschaftskommission (Stawiko) transparent dargelegt und auch im Geschäftsbericht 2021 erwähnt wurde. Gewisse Detailnachweise mussten auf Folgejahre verschoben werden. Die Finanzkontrolle (FIKO) hat in ihren Berichten ebenfalls auf diesen Umstand hingewiesen, vor allem im Bereich Quellensteuer.

#### 2. Zwischenbericht

Im Rahmen einer am 13. Juni 2022 im Einvernehmen mit der Finanzdirektion und der STV begonnenen und zurzeit noch laufenden Zwischenrevision der FIKO im Bereich Quellensteuer wurde der Finanzdirektor am 21. Juni 2022 von der FIKO über die folgenden provisorischen Erkenntnisse der Prüfung informiert:

Die STV hat im Geschäftsjahr 2021 aufgrund missverständlicher Bezeichnungen auf den Systemabrechnungen der neuen Steuersoftware «NEST Steuern» den Kantonsanteil an der Quellensteuer aus der direkten Bundessteuer doppelt als Ertrag verbucht. Entsprechend wird der Jahresgewinn 2021 um einen tiefen zweistelligen Millionenbetrag zu hoch ausgewiesen. Für das Geschäftsjahr 2020 wird sowohl von der FIKO als auch von der STV von einem ähnlich hohen Verbuchungsirrtum ausgegangen, dies ist jedoch noch Gegenstand laufender Abklärungen. Zudem erfolgen noch weitere vertiefte Prüfungen in diesem Themenbereich.

Der vorliegende Verbuchungsirrtum ist der sehr hohen Komplexität von «NEST Steuern», anderen Mechanismen gegenüber «ISOV Steuern» und der noch relativ kurzen Praxis mit dem neuen System geschuldet.

Der definitive Revisionsbericht zur Zwischenrevision Quellensteuern wird der Stawiko bis spätestens zur Budgetdebatte 2023 vorliegen.

Aufgrund der zu hoch ausgewiesenen Jahresergebnisse 2020 und 2021 (doppelte Verbuchung Kantonsanteil Quellensteuer DBST) wird das Eigenkapital entsprechend zu hoch ausgewiesen. Dies wird in der Jahresrechnung 2022 (ggf. im Anhang) erfolgswirksam korrigiert und transparent aufgezeigt.

### **3. Fakten**

Im Zusammenhang mit diesem Verbuchungsirrtum ist Folgendes festzuhalten:

- Es ist kein finanzieller Schaden entstanden.
- Es fand kein Liquiditätsabfluss statt.
- Weder Natürliche noch Juristische Personen sind betroffen.
- Es gibt keinerlei Auswirkungen auf die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden des Kantons Zug oder auf die Abrechnungen mit dem Bund.
- Der Innerkantonale und der Nationale Finanzausgleich (NFA) sind nicht betroffen.

Es handelt sich somit um einen rein buchungstechnisch zu hoch ausgewiesenen Betrag in der Staatsrechnung.

### **4. Genehmigungsempfehlung der FIKO**

Die FIKO beurteilt die bisher bekannten Abweichungen beim Ausweis der Steuererträge 2021 und der bereits bekannten 6,8 Millionen Franken aus Falschverbuchungen in der Baudirektion als nicht wesentlich (in branchenüblicher Hinsicht) und empfiehlt weiterhin, analog zum Revisionsbericht Nr. 30-2022 zur Staatsrechnung, die Jahresrechnung 2021 des Kantons Zug zu genehmigen.

### **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Den Geschäftsbericht 2021, bestehend aus dem Jahresbericht des Regierungsrats und der Jahresrechnung, zu genehmigen.
2. Die im Anhang zur Jahresrechnung als abgeschlossen bezeichneten Verpflichtungskredite zu genehmigen.
3. Die Jahresrechnung 2021 der Pädagogischen Hochschule Zug zu genehmigen.
4. Die Jahresrechnung 2021 der Justizvollzugsanstalt Bostadel zu genehmigen.

Zug, 28. Juni 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Beilage 1: Chronologischer Ablauf der erfolgten Revisionen bei der Steuerverwaltung
- Beilage 2: Genehmigungsempfehlung der Finanzkontrolle vom 23. Juni 2022